

SATZUNG

für den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verband ist ein Jugendverband und führt den Namen „Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V.“. Er ist die Nachwuchsorganisation des gärtnerischen Berufsstandes in Bayern und die bayerische Landesgruppe in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (Adj e.V.). Der Landesverband der Bayerischen Junggärtner ist eine selbstständige Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Germering und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 3.) Er erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister.
- 4.) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist:

- 1.) parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell die Bildung und Ausbildung der Jugend des gärtnerischen Berufsstandes auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu fördern;
- 2.) die Bereitschaft des einzelnen zum aktiven Mitwirken an Lösungen öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zu verantwortungsbewusstem, selbstständigem Handeln und kritischem Denken zu befähigen;
- 3.) interessierte Jugendliche und junge Erwachsene in Fragen der gärtnerischen Berufsbildung sowie der Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
- 4.) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft zu fördern und sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen;
- 5.) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- 6.) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern;
- 7.) der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Fortbildungskursen, Informationsveranstaltungen und Wettbewerben verwirklicht;
- 8.) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 3.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, steht Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften abgegolten werden und diese nicht unangemessen hoch ist.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) von bis zu EUR im Jahr erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder dieses Verbands werden:

- 1.) Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis zum vollendeten 27.sten Lebensjahr, die schriftlich die Mitgliedschaft bei dem Vorstand einer Orts- /Bezirksgruppe des Verbandes beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Orts- /Bezirksgruppe.
- 2.) Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis zum vollendeten 27.sten Lebensjahr, die die Einzelmitgliedschaft erwerben wollen, beantragen diese in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Bayerischer Junggärtner e.V. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- 3.) Juristische Personen und Einzelpersonen, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind, können die Fördermitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme, die schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes Bayerischer Junggärtner e.V. beantragt werden muss, entscheidet der Landesvorstand. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags zur fördernden Mitgliedschaft wird durch den Landesvorstand festgelegt.
- 4.) Mit Verbänden, die in ihrer Arbeit und Zielsetzung dem Vereinszweck entsprechen, kann der Landesverbandes der Bayerischen Junggärtner e.V. eine Kooperation bilden. Über die Bildung einer Kooperation beschließt die Landesdelegiertenversammlung/Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt
 - b.) durch Ausschluss

2a.) Der Austritt wird gegenüber dem Vorstand der Orts-/Bezirksgruppe schriftlich, bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres, in einer persönlichen Willenserklärung dargelegt und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

b.) Einzelmitglieder und juristische Personen erklären ihren Austritt schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres an den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

c.) Der Austritt einer Junggärtnergruppe ist schriftlich, bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres, per Einschreiben an den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

3a.) Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes der Orts-/Bezirksgruppe mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dagegen kann Berufung bei der Landesdelegierten-versammlung/Mitgliederversammlung eingelegt werden.

b.) Ausgeschlossen werden können außerdem Einzelmitglieder, juristische Personen und Fördermitglieder durch Beschluss des Landesvorstandes, wenn die für die Aufnahme maßgebenden Voraussetzungen (§ 2) nicht mehr vorhanden sind.

4.) Freiwilliges sowie zwangsweises Ausscheiden aus dem Verein begründet keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen oder einen Teil davon. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu bezahlen.

5.) Der Landesverband der Bayerischen Junggärtner e.V. kann seinen Austritt aus dem Landesverband der bayerischen Jungbauernschaft e.V. erklären. Dieser Austritt muss mit einfacher Mehrheit aller möglichen Stimmberechtigten erfolgen. Der Austritt zum Jahresende ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. per Einschreiben bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären.

§ 6 Verbandsaufbau

Der Verband gliedert sich in:

- 1.) Ortsgruppen
- 2.) Bezirksgruppen
- 3.) den Landesverband

Die gewählten Organe der Untergliederungen regeln unter sich die Vertretung nach außen. Alle Untergliederungen des Landesverbandes haften selbst für die finanziellen Risiken, die ihre Vorsitzenden, Vorstandschaften oder Beauftragten in Erledigung der Aufgaben der Untergliederungen gegenüber einem Dritten eingehen.

§ 7 Organe des Verbands

die Organe des Verbands sind:

- 1.) in den Ortsgruppen.:
 - a.) Mitgliederversammlung
 - b.) Vorstand

- 2.) in der Bezirksgruppe
 - a.) Bezirksversammlung
 - b.) Bezirksvorstand

- 3.) im Landesverband
 - a.) Landesdelegiertenversammlung/Mitgliederversammlung
 - b.) Landesvorstand

§ 8 Ortsgruppen

1.) Die Mitglieder des Landesverbandes Bayerischer Junggärtner e.V. bilden auf Ortsebene Junggärtnergruppen/Ortsgruppen.

2.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe wählen auf Ortsebene den Vorstand für zwei Jahre in geheimer Wahl. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/In
- dem/der Kassier/In

Eine Erweiterung ist bei Bedarf möglich.

3 a.) Der Vorstand einer Ortsgruppe ist für die dem Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit seiner Gruppe und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich.

b.) Dem Vorstand einer Ortsgruppe obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder innerhalb seines Wirkungsbereiches.

Er ist verantwortlich für die termingerechte Einberufung der Mitgliederversammlung. Auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden gemeinsam die Aktivitäten der Ortsgruppe festgelegt.

c.) Der Vorstand einer Ortsgruppe ist verantwortlich für die termingerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V., sowie für die rechtzeitige Meldung der Mitgliederein –bzw. austritte an die Landesgeschäftsstelle.

d.) Der Vorstand einer Ortsgruppe ist für den Nachweis der ordnungsgemäßen Kassenführung verantwortlich.

e.) Der Vorstand einer Ortsgruppe ist für die Erstellung einer Jahreschronik über die jeweilige Ortsgruppe und deren Weiterleitung an die Landesgeschäftsstelle bis Ende Januar verantwortlich.

f.) Der Vorstand einer Ortsgruppe soll den Kontakt zu anderen Verbänden, zur nichtorganisierten Gärtnerjugend und zu anderen Jugendorganisationen pflegen.

4.) Auflösung einer Ortsgruppe

Die Auflösung einer Ortsgruppe kann durch Beschluss von vier Fünftel der Bezirksversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei der Auflösung einer Ortsgruppe fällt das Ortsgruppenvermögen an den Landesverband, wenn nicht anders in der Ortsgruppensatzung festgelegt. Der Landesverband muss das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Bezirksgruppen

Ortsgruppen eines oder mehrerer Regierungsbezirke können bei Bedarf Bezirksgruppen bilden. Die Bildung von Bezirksgruppen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Analog zu den Junggärtnergruppen auf Ortsebene führen die Bezirksgruppen Versammlungen und Aktivitäten durch.

Die Vertreter/Innen der Ortsgruppen wählen auf Bezirksebene, in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Bezirksversammlung, den Bezirksvorstand für zwei Jahre in geheimer Wahl.

1.) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:

- a.) je zwei Vertretern der Ortsgruppen
- b.) dem Bezirksvorstand

2.) Der Bezirksvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a.) dem/der Bezirksvorsitzende/n
- b.) dem/der Schriftführer/In
- c.) dem/der Kassier/In

Eine Erweiterung ist bei Bedarf möglich.

3.) Der Bezirksvorstand ist mit der Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke auf Bezirksebene beauftragt und berät und unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Ortsgruppen. Der Bezirksvorstand führt außerdem bezirkliche Maßnahmen nach Beschluss durch.

4.) Bestehende Bezirksgruppen müssen wenigstens einmal jährlich eine Bezirksversammlung zur Berichterstattung über die Tätigkeiten,
für den Nachweis der ordnungsmäßigen Kassenführung,
bei wichtigen Entscheidungen
einberufen

5.) Auflösung einer Bezirksgruppe

Die Auflösung einer Bezirksgruppe kann durch Beschluss von vier Fünftel der Bezirksversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei der Auflösung einer Bezirksgruppe fällt das Bezirksvermögen an den Landesverband mit der Zweckbestimmung, das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Landesverband

1.) Die bayerischen Orts- bzw. Bezirksgruppen bilden den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V.

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a.) die Landesdelegiertenversammlung
- b.) den Landesvorstand

2.) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a.) Vertretern/Innen der örtlichen Jugendgruppen,
- b.) Vertretern/Innen des Bezirksvorstandes,
- c.) Vertretern/Innen der Einzelmitglieder,
- d.) den Mitgliedern des Landesvorstands
- e.) zwei Vertretern/Innen der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.
- f.) und einem/einer Vertreter/In weiterer kooperativer Verbände.

Die Landesdelegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und zur Wahl von Kassenprüfern einberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der eigentlichen Landesdelegiertenversammlung in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

3.) Die Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist:

Ausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen,
die Kassenprüfer zu wählen,
Anträge abzustimmen,
den Landesvorstand zu wählen,
den Haushalt und den Jahresabschluss zu genehmigen.

4.) Die Auflösung des Landesverbandes Bayerischer Junggärtner e. V. ist Bestandteil der Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung.

5.) Der Landesvorstand wird durch die Landesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a.) dem Landesvorsitzenden
- b.) der Landesvorsitzenden
- c.) drei weiblichen stellvertretenden Landesvorsitzenden
- d.) drei männlichen stellvertretenden Landesvorsitzenden

Der Landesverband Bayerischer Junggärtner e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB durch den Landesvorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind immer 2 Mitglieder des Landesvorstandes, und zwar dergestalt, dass immer die und der Landesvorsitzende zusammen oder die oder der Landesvorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greift zu Gunsten der Vorstandsmitglieder das Haftungsprivileg des § 31a BGB, wonach eine Haftung sowohl dem Verein und Mitgliedern (Innenverhältnis) als auch Dritten (Außenverhältnis) gegenüber nicht in Betracht kommt. Die Haftung des Vereins bleibt davon unberührt.

- 6.) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. nach außen und innen. Er ist für die termingerechte Einberufung der Landesdelegiertenversammlung und deren Leitung verantwortlich. Diese muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden vom Landesvorstand ausgeführt.
- 7.) Der Landesvorstand ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Aktionen auf Landesebene, sowie für die Unterstützung und Beratung der Orts -bzw. Bezirksgruppen.
- 8.) Der Landesvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 9.) Der Landesvorstand regelt in eigener Verantwortung seine Vertretung in den Gremien des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V., der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. sowie anderen Verbänden und Organisationen.
- 10.) Von der Sitzung der Organe des Landesverbandes sind Niederschriften über Beschlüsse anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet werden müssen.
- 11.) Der Landesvorstand ist für den Nachweis der ordentlichen Kassenführung verantwortlich.

§ 11 Wahlen

- 1.) Wählbar in die Organe der Junggärtnergruppe und des Landesverbandes ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2.) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.
- 3.) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Mitglied mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Mitgliedern mit gleicher Stimmzahl bzw. zwischen den Mitgliedern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist das Mitglied gewählt, das von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Stimmrecht

1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, alle gewählten Mitglieder des Vorstandes von Orts- bzw. Bezirksgruppen und des Landesverbandes, alle Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie Vertreter kooperativer Verbände.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

a.) Pro angefangenen fünf stimmberechtigten Mitgliedern hat jede Ortsgruppe eine Stimme. Diese Stimmen müssen im Block durch einen Vertreter aus der Vorstandschaft der Ortsgruppen oder einen, vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich Bevollmächtigten, abgegeben werden.

b.) Jede Bezirksgruppe hat eine Stimme.

c.) Einzelmitglieder haben pro anwesendem angefangenen fünf stimmberechtigten Einzelmitgliedern eine Stimme.

d.) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme.

e.) die Bayerische Jungbauernschaft e.V. hat zwei Stimmen. Diese Stimmen müssen im Block durch einen Vertreter aus der Vorstandschaft der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. oder einen, vom Vorstand der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. schriftlich Bevollmächtigten, abgegeben werden.

f.) ein/e Vertreter/In eines weiteren kooperativen Verbandes hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nur unter Punkt a.) und e.) zulässig.

§ 13 Beitrag

1.) Die Landesdelegiertenversammlung beschließt die Höhe des an den Landesverband abzuführenden Mitgliederbeitrages.

2.) Die Ortsgruppen können darüber hinaus den Ortsgruppenbeitrag selber beschließen.

- 3.) Mitglieder einer Ortsgruppe entrichten ihre Jahresbeiträge an die jeweiligen Ortsgruppen.
- 4.) Einzelmitglieder auf Landesebene entrichten ihre Jahresbeiträge direkt an den Landesverband. Der Landesvorstand beschließt die Höhe des Beitrages der Einzelmitglieder.
- 5.) Juristische Personen und Einzelpersonen entrichten ihre Jahresförderbeiträge direkt an den Landesverband. Der Landesvorstand beschließt die Höhe des Mindestförderbeitrages.

§ 14 Beschlussfassung

Die Organe der Orts- /Bezirksgruppen und des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen anders bestimmt.

§ 15 Finanzen

- 1.) Die finanziellen Mittel des Landesverbandes Bayerischer Junggärtner e.V. dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 2.) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber den Verbandsorganen und den Kassenprüfern/Innen Rechenschaft abzulegen.
- 3.) Die für den Landesverband geltenden Bestimmungen gelten ebenfalls für die Bezirks- bzw. Ortsgruppen.

§ 16 Ehrungen

- 1.) An Personen, die sich um den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. im Sinne seiner ordnungsgemäßen Zwecke verdient gemacht haben, kann ein bronzenes, silbernes oder goldenes Ehrenabzeichen verliehen werden.
- 2.) Mitgliedern des Landesvorstandes darf für die Dauer ihrer diesbezüglichen Funktion kein Ehrenabzeichen verliehen werden.
- 3.) Durch Beschluss eines Bezirksvorstandes kann bei entsprechender Begründung das bronzenes Ehrenabzeichen an entsprechende Personen verliehen werden.

4.) Durch Beschluss des Landesvorstandes kann bei entsprechender Begründung das bronzene oder silberne Ehrenabzeichen an entsprechende Personen verliehen werden.

5.) Durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung kann bei entsprechender Begründung das bronzene, silberne oder goldene Ehrenabzeichen an entsprechende Personen verliehen werden.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Landesdelegiertenversammlung mit den Stimmen von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vierfünftel der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder bei Wegfall des Zwecks an:

Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft, Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e.V., Alpstizstr. 6, 82491 Grainau, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Berufsbildung und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Bayreuth, den 09.10.2016

Karina Eberle
Landesvorsitzende

Stefan Boertz
Landesvorsitzender